

7/8. 1914.

Auskünfte über im Kriege erkrankte Militärpersonen.

Die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz und der Verein vom Roten Kreuz in den Ländern der heiligen Krone Ungarns errichten gemeinsam mit der Seeresverwaltung nunmehr ein gemeinsames Zentralnachweisebureau in Wien und die beiden Auskunfts-bureaux in Wien und Budapest.

Das gemeinsame Zentralnachweisebureau wird der Hauptsache nach

1. die von den militärischen und zivilen Heilanstalten einkaufenden Nachrichten über Kranke, Verwundete und Verstorbene, dann Nachrichten über Gefallene derart verarbeiten, daß diese Nachrichten einerseits in eigener Evidenz verbleiben, anderseits bezüglich der Personen der eigenen Armeen und Flotten den beiden Auskunfts-bureaux zur Auskunftserteilung an die Bevölkerung übergeben werden; die Auskünfte über solche Personen der verbündeten und feindlichen Armeen und Flotten erteilt das Zentralnachweisebureau in eigens hiesfür normierter Weise selbst;

2. die von den verstorbenen oder gefallenen Angehörigen der feindlichen Armeen und Flotten hinterbliebenen Identitätszeichen und Effekten sammeln und den Berechtigten ausfolgen oder die Ausfolgung vermitteln.

Während das Zentralnachweisebureau mit der Bevölkerung in keinem direkten Kontakt steht, stellen (neben der Presse) die Auskunfts-bureaux sich mit ihrem Dienste der Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung.

Die beiden Auskunfts-bureaux werden die vom Zentralnachweisebureau empfangenen Nachrichten auf bestimmt gestellte Anfrage beantworten.

Die Anfrage kann jedermann schriftlich oder telegraphisch in einer der Landessprachen stellen. Mündliche Anfragen werden wegen des zu befürchtenden großen Andranges und der damit verbundenen Gefahr einer langzeitigen Verfassung des Dienstes nicht gestattet. Für schriftliche Anfragen werden auf den Postämtern (wo keine Postämter sind, bei den Ortsbehörden) eigens vorgedruckte Doppelkarten abgegeben, wofür nur das einfache Postporto erhoben wird. Sowohl der Name mit allen näheren Erkennungsdaten der in Frage kommenden Person (besonders bei weit verbreiteten Namen) als auch die Adresse des Anfragenden (auf dem Antwortteile der Doppelkarten) müssen genau und leserlich sein.

Die Antwort erfolgt — in der Sprache des Fragestellers — auf solchen Karten unentgeltlich. Bei telegraphischen Anfragen muß jedoch die Antwort von der Partei bezahlt werden. Neben vorgekommene Erkrankung oder Verwundung einer Person wird auf Grund der von den Spitalern u. eingelangten Nachrichten jedem Anfragenden nur einmal Auskunft erteilt. Weitere Erlundigungen über solche Personen können dann nur bei der in der Antwort angegebenen Heilanstalt (Pflegestätte) eingeholt werden. Wenn über eine in Frage kommende Person keine Nachricht vorliegt, wird es in der Antwort bemerkt.

Undeutlich geschriebene, Zweifel zulassende Anfragen können, um Irrtümern vorzubeugen, nicht beantwortet werden.

Die Belehrung der weitesten Schichten der Bevölkerung, in welcher Weise Anfragen zu stellen sind und Auskünfte erteilt werden, erfolgt auf Ansuchen des Roten Kreuzes durch die Ortsgeißlichkeit, durch Verlautbarung in den Blättern wie auch mittels öffentlichen Anschlages in möglichster Vollständigkeit.